



Anpassung der Verordnung vom 28. März 1973 über die Zollansätze für Waren aus der EFTA und den EG (Freihandelsverordnung)

Aufgrund des Antrages des EVD vom 21. September 1989
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und den EG (Freihandelsverordnung) wird gutgeheissen und tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	30	-
		EVED		
X		BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 21. September 1989

An den Bundesrat

Anpassung der Verordnung vom 28. März 1973¹⁾ über die Zollansätze für Waren aus der EFTA und den EG (Freihandelsverordnung)

1 Ausgangslage

Die folgenden drei Massnahmen bedingen eine Anpassung der Freihandelsverordnung:

- 11 Briefwechsel vom 14. Juli 1986²⁾ zwischen der Schweiz und der EG-Kommission über die nicht unter das Freihandelsabkommen Schweiz-EWG fallenden Waren

Dieser von der Bundesversammlung am 8. Oktober 1986 genehmigte Briefwechsel in der Folge des Beitritts von Spanien und Portugal zu den EG regelt in einer Uebergangszeit von acht Jahren die Angleichung der Zollansätze für nicht unter das Abkommen Schweiz-EWG fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal. Anhang III dieses Briefwechsels führt die Waren an, die wohl vom EFTA-Uebereinkommen, nicht aber vom Abkommen Schweiz-EWG erfasst sind, und für die Portugal durch

1) SR 632.421.0

2) AS 1987 187

seinen Austritt aus der EFTA die Präferenzberechtigung verlor. Gemäss Briefwechsel belaufen sich für das laufende Jahr die für Waren aus Portugal geltenden Zollansätze auf 50 % der Ausgangsansätze. Auf den 1. Januar 1990 erfolgt eine weitere Aufstockung um 10 % des Ausgangszollansatzes. Die vollständige Beseitigung der Differenzen zwischen den Zollansätzen gegenüber Einfuhren aus Portugal und aus den anderen EG-Mitgliedstaaten ist auf den 1. Januar 1993 vereinbart.

12 Liberalisierung der Ausfuhren im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Mit dem Ziel eines fairen Handels im Europäischen Wirtschaftsraum wurden 1989 zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten und der EWG die Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer mengenmässiger Ausfuhrbeschränkungen und der Ausfuhrzölle vereinbart. Diese Vereinbarung wurde in der Folge auch auf den Handel zwischen EFTA-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Davon betroffen sind alle unter das Abkommen Schweiz-EWG fallenden Waren. Die Vereinbarung soll auf den 1. Januar 1990 vorläufig angewandt werden. Für einzelne Waren und Warengruppen wurden Uebergangsfristen festgelegt. Ausgenommen von der Liberalisierung der Ausfuhren sind bis auf weiteres die vom Abkommen Schweiz-Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) erfassten Eisen- und Stahlerzeugnisse.

Im Rahmen des Freihandels-Abkommens Schweiz-EWG und des EFTA-Uebereinkommens wurde folgendes vereinbart:

121 Zusatzprotokoll vom 12. Juli 1989 (Beilage) zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer mengenmässiger Beschränkungen bei der Ausfuhr sowie von Massnahmen gleicher Wirkung

Dieses vom Bundesrat genehmigte (BRB vom 5. Juni 1989) und am 12. Juli 1989 unterzeichnete Zusatzprotokoll wird den

Eidgenössischen Räten im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 89/1+2 zur Genehmigung unterbreitet werden. Es sieht schweizerischerseits auf den 1. Januar 1990 die Aufhebung der Ausfuhrzölle gemäss der nachstehenden Ziffer 222 vor. Für die in Artikel 2 Ziffer 2 des Zusatzprotokolls angeführten Produkte (Aluminiumasche sowie Abfälle und Schrott aus Kupfer und Aluminium) ist die Aufhebung der Ausfuhrzölle auf den 1. Januar 1993 vorgesehen.

Die EWG ihrerseits hebt auf den 1. Januar 1990 die mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen auf, vorbehältlich der in Artikel 4 des Zusatzprotokolls aufgelisteten Waren, deren Liberalisierung der Ausfuhr auf den 1. Januar 1992 und 1993 vereinbart wurde.

122 EFTA-Uebereinkommen

Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 des Uebereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960³⁾ statuieren das Verbot von Ausfuhrzöllen bzw. von mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen. Bereits vor Verhandlungsabschluss herrschte indessen Einigkeit, bis auf weiteres seien mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen und Ausfuhrzölle für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl sowie anderen Metallen vorläufig notwendig (Record of Understanding EFTA 259/59 Rev. 2).

Nach Abschluss der Verhandlungen betreffend die Liberalisierung der Ausfuhr im Verkehr Schweiz-EWG wurde das Verhandlungsergebnis der einzelnen EFTA-Mitgliedstaaten auch auf den Handel innerhalb der EFTA ausgedehnt. Der Record of Understanding wird mit EFTA-Ratsbeschluss im Oktober 1989 entsprechend ergänzt.

3) SR 0.632.31

13 EFTA-Ratsbeschluss vom 1. Juni 1989 betreffend Aufhebung der zwischen der Schweiz und Oesterreich bestehenden Sonderregelung für kakaohaltige Nahrungsmittel

Im Jahre 1969 wurde zwischen der Schweiz und Oesterreich vereinbart, dass Oesterreich bei der Einfuhr von Schweizer-Schokolade nur den Zuckeranteil mit Abgaben belaste; die Schweiz gewährte im Gegenzug für österreichische Schokolade die Zollfreiheit. Diese Sonderregelung, die schweizerischerseits auf die ganze EFTA ausgedehnt wurde, blieb auch nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1974⁴⁾ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (sog. "Schoggigesetz") in Kraft. Der Bundesrat sistierte daher im Anhang zur Freihandelsverordnung vom 28. März 1973⁵⁾ die für diese Produkte im Verkehr mit der EFTA vorgesehenen beweglichen Teilbeträge (bT) und ermächtigte gleichzeitig das EFD, im Einvernehmen mit dem EVD das Datum des Inkrafttretens der bT zu bestimmen.

Diese Regelung führte zufolge der in den beiden Ländern unterschiedlichen Preisentwicklungen bei den verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffen, insbesondere bei Milch und Milchprodukten, zu einer grossen Benachteiligung der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie.

Auf Verlangen der betroffenen Industrie, unterstützt durch den Bauernverband und den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, erfolgten Gespräche mit österreichischen Vertretern zwecks Aufhebung der seinerzeit vereinbarten Sonderregelung, dies auch im Interesse der Gleichstellung der Importe aus den EG und der EFTA. Nach erfolgreichem Gesprächsabschluss und auf Antrag der Schweiz stimmte der EFTA-Rat am 1. Juni 1989 der Aufhebung der zwischen der Schweiz und Oesterreich vereinbarten Sonderregelung zu. Gestützt auf diesen Ratsbeschluss hat das EFD mit "Verordnung vom 7. Juli 1989⁶⁾ über die beweglichen Teilbeträge für Waren aus der EFTA" die Erhebung der bT für

4) SR 632.111.72

5) SR 632.421.0 Anhang

6) AS 1989/1491

Importe von kakaohaltigen Erzeugnissen aus den EFTA-Mitgliedstaaten auf den 1. August 1989 in Kraft gesetzt.

2 Gegenstand der Verordnungsanpassung

21 Zollansätze für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal

Für die in Anhang III des unter Ziffer 11 angeführten Briefwechsels aufgezählten landwirtschaftlichen Produkte wurden die Zollansätze für Ursprungserzeugnisse aus Portugal um 10 % des Ausgangszollansatzes erhöht. Sie betragen somit 60 % des Ausgangszollansatzes.

22 Liberalisierung der Ausfuhren im EWR

221 Inkraftsetzung

Das Zusatzprotokoll vom 12. Juli 1989 wird gemäss seinem Artikel 6 Absatz 3 vom 1. Januar 1990 an vorläufig angewandt, sofern sich die Vertragsparteien den Abschluss der Verfahren nicht bis zu diesem Zeitpunkt notifiziert haben. Da das Protokoll den Eidgenössischen Räten erst im Laufe 1990 zur Genehmigung unterbreitet wird, müssen die betreffenden Massnahmen auf den 1. Januar 1990 vorläufig in Kraft gesetzt werden. Grundlage für die Aufhebung der Ausfuhrzölle für Waren nach dem EWR bilden die Absätze 3 und 4 von Artikel 5 des Zolltarifgesetzes (ZTG) vom 9. Oktober 1986 ⁷⁾. Nach Absatz 3 hat der Bundesrat die Zollansätze zu ermässigen oder aufzuheben, soweit sie für die Gewährleistung der Inlandversorgung nicht mehr nötig sind. Vorbehältlich der Waren, deren Ausfuhren später liberalisiert werden, gewährleisten das Zusatzprotokoll und die entsprechenden Vereinbarungen innerhalb der EFTA ab 1. Januar 1990 den freien Marktzugang innerhalb des EWR. Die bis anhin durch die Ausfuhrzölle einen gewissen Schutz genie-

7) SR 632.10

senden Industrien können inskünftig ihre Bedürfnisse frei auf dem europäischen Markt befriedigen, weshalb sie des Zollschutzes bei Ausfuhren nach dem EWR nicht mehr bedürfen. Die Zollansätze für die betreffenden Waren bei der Ausfuhr nach dem EWR sind daher für die Gewährleistung der Inlandversorgung nicht mehr nötig. Im übrigen ermächtigt Artikel 5 Absatz 4 des ZTG den Bundesrat, die zollfreie Ausfuhr der im Ausfuhrtarif aufgeführten Waren von Bedingungen abhängig zu machen oder mit Auflagen zu versehen. Da der Schweiz nur innerhalb des EWR freier Zugang zu den Märkten gewährt wird, rechtfertigt es sich, die zollfreie Ausfuhr auf diese Märkte zu beschränken.

222 Erfasste Waren

Die Aufhebung der Ausfuhrzölle auf den 1. Januar 1990 bei Exporten nach dem EWR betrifft die folgenden Erzeugnisse:

<u>Ausfuhr-Tarif-Nr.</u> 8)	<u>Zollansatz je 100 kg brutto</u>	<u>Tarif-Nr.</u> 8)	<u>Warenbezeichnung</u>
5	8.-	2620.11 00	Hartzink
6	8.-	2620.20 00	Bleiasche
7	8.-	2620.30 00	Kupferasche
43	8.-	7802.00 00	Bearbeitungsabfälle aus Blei
44	8.-	7802.00 00	Schrott aus Blei
45	8.-	7902.00 00	Bearbeitungsabfälle aus Zink
46	8.-	7902.00 00	Schrott aus Zink

Einen Sonderfall stellt Aluminiumasche der Tarif-Nr. 2620.4000 (Ausfuhr-Tarif Nr. 8) dar: Nach den EG ist die zollfreie Ausfuhr erst auf den 1. Januar 1993 vorgesehen, die Exporte nach den EFTA-Mitgliedstaaten werden hingegen auf den 1. Januar 1990 liberalisiert. Diese innerhalb der EFTA vorgezogene Liberalisierung ist durch Artikel 8 des EFTA-Uebereinkommens und des

8) SR 632.10 Anhang

Record of Understanding, der nur Metalle, nicht aber Aschen anführt, begründet.

Für Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Aluminium und Kupfer in den EWR ist die Aufhebung der Ausfuhrzölle erst auf den 1. Januar 1993 vorgesehen.

223 Verhinderung von Missbrauch

Die Liberalisierung der Ausfuhren beschränkt sich auf den EWR. Es besteht somit die Gefahr, dass die Liberalisierung der Ausfuhren missbräuchlich dazu benutzt wird, um beim Export nach Drittländern:

- die schweizerischen Ausfuhrzölle zu umgehen, indem vorerst in die EG oder einen EFTA-Mitgliedstaat exportiert und von dort in ein Drittland versandt wird, oder
- die seitens der EG oder den EFTA-Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten mengenmässigen Exportbeschränkungen durch Exporte via Schweiz nach Drittländern zu unterlaufen (Drehscheibenfunktion).

Der neue Artikel 24 des Abkommens (vgl. Artikel 1 des Zusatzprotokolls) ermächtigt die Schweiz, beim Auftreten von ernststen Schwierigkeiten geeignete Massnahmen zu treffen.

In Analogie zu Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 5 vom 27. April 1962⁹⁾ über die Europäische Freihandelsassoziation beantragen wir daher, in Artikel 3 das EVD zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem EFD die zur Verhinderung von allfälligem Missbrauch notwendigen Massnahmen zu treffen. Diese Kompetenzdelegation drängt sich insbesondere aus Gründen der Verwaltungseffizienz und des raschen Handelns im Bedarfsfall auf.

9) SR 632.310.31

23 Uebrige Aenderungen

Infolge der Aufhebung der zwischen der Schweiz und Oesterreich vereinbarten Sonderregelung für kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (vgl. die in Ziff. 13 erwähnte Verordnung des EFD vom 7. Juli 1989¹⁰⁾) werden die Fussnoten 9 und 34 am Schluss des Anhangs der Freihandelsverordnung von 1973¹¹⁾ obsolet und können aufgehoben werden.

Da die Freihandelsverordnung überdies neu auch Bestimmungen über die Warenausfuhr enthält, sahen wir uns veranlasst, die bisherige Verordnung auch redaktionell zu überarbeiten. Formell unterbreiten wir Ihnen deshalb eine neue Verordnung, die die bisherige aus dem Jahre 1973 ersetzen soll.

Diese Anpassungen der Freihandelsverordnung erlauben es im übrigen, die erwähnte Verordnung Nr. 5 über die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA-Verordnung Nr. 5) aufzuheben, da deren Bestimmungen nunmehr in der Freihandelsverordnung enthalten sind.

3 Konsultationsverfahren

31 Erhöhung der Zollansätze für bestimmte landwirtschaftliche Produkte mit Ursprung Portugal

Diese Massnahme erfolgt in Ausführung des von der Bundesversammlung am 8. Oktober 1986 genehmigten Briefwechsels zwischen der Schweiz und der EG-Kommission über die nicht unter das Freihandelsabkommen Schweiz-EWG fallenden Waren. Eine Konsultation erübrigt sich daher.

32 Liberalisierung der Ausfuhren

Bei den Verhandlungen des Zusatzprotokolls wurden die interessierten Kreise der schweizerischen Buntmetallbranche, d.h. sowohl die Industrie als auch der Handel, über den Vorort des

10) AS 1989 1491

11) SR 632.421.0; vgl. AS 1989 1428

Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins laufend orientiert und konsultiert. Der Vorort hat denn auch im Namen der schweizerischen Buntmetallbranche zum Inhalt der vorgeschlagenen Aenderungen seine Zustimmung gegeben.

33 **Aufhebung der zwischen der Schweiz und Oesterreich vereinbarten Sonderregelung für kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen**

Der schweizerische Bauernverband und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins (im Namen der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrie und des Handels) haben zum Inhalt der vorgeschlagenen Aenderung ihre Zustimmung gegeben.

34 **Bundesverwaltung**

Verwaltungsintern wurden die Aenderungsvorschläge mit der Bundeskanzlei, dem Bundesamt für Justiz und der Oberzolldirektion bereinigt.

4 **Datum des Inkrafttretens**

Diese Verordnung soll am 1.1.1990 in Kraft treten und ersetzt die Verordnung vom 28.3.1973 über die Zollansätze für Waren aus der EFTA und den EG (Freihandelsverordnung).

5 **Berichterstattung und Genehmigung**

Gemäss Art. 9 des ZTG vom 9. Oktober 1986¹²⁾ hat der Bundesrat der Bundesversammlung halbjährlich Bericht zu erstatten, wenn er, gestützt auf die Art. 4 - 7 dieses Gesetzes, Massnahmen angeordnet hat. Diese Berichterstattung erfolgt mit dem Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im 2. Halbjahr 1989.

12) SR 632.10

6 Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Heumann

14 Bundesverwaltung

Verwaltungsstellen werden die Kantonsverordnungen mit der Kon-
kordanz, der Bundesrat für Justiz und der Oberstaatssekretär
berätigt.

11 Erhöhung der Zahl der Kantonsverordnungen im Kantonsrat
4 Datum des Kantonsratsbeschlusses im Kantonsrat

Die Kantonsverordnungen sind im Kantonsrat zu beschließen und
vom Kantonsrat am 15. März 1991 zu beschließen. Die Kantonsverordnungen
sind am 15. März 1991 zu beschließen und am 15. März 1991 zu beschließen.
Die Kantonsverordnungen sind am 15. März 1991 zu beschließen und
am 15. März 1991 zu beschließen.

2. Beförderung und Gehalt

Der Art. 9 des StV von 1988 ist für die Beförderung
der Bundesverwaltung beizubehalten. Bei der Beförderung, wenn
die Beförderung auf die Beförderung der Bundesverwaltung
übertragen wird, ist die Beförderung der Bundesverwaltung
übertragen zu werden. Die Beförderung der Bundesverwaltung
übertragen zu werden.

1991 1491 1491
1991 1491 1491

Zur Veröffentlichung:

- im Bundesblatt

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs (d)
- Verordnungsentwurf (d und f)
- Pressemitteilung (d und f)
- Zusatzprotokoll zum Abkommen Schweiz-EWG

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug:

- EDA
- EJPD (BJ)
- EFD (OZD)
- EVD (GS 5, BWL 2, BAWI 20)

Anpassung der Verordnung vom 28. März 1973 über die Zollansätze für Waren aus der EFTA und den EG (Freihandelsverordnung)

Aufgrund des Antrages des EVD vom 21. September 1989
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Die Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und den EG (Freihandelsverordnung) wird gutgeheissen und tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

1) Nr. 0 831.401
2) Nr. 0 831.402
3) Nr. 0 831.401.0
4) Nr. 0 831.402
5) Nr. 0 831.401.01
6) Nr. 0 831.401
7) Nr. 0 831.402